2. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla

Aufgrund § 6 und Anlage der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, die zum 01.12.2019 in Kraft trat (GVBl. 2019,457) und gemäß Erlass des Thür. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.07.2020 hat der Stadtrat am 05.10.2020 die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla vom 13.12.2012, veröffentlicht in der Ruhlaer Zeitung Nr. 06/13 vom 14.02.2013, aktualisiert durch die 1. Änderungs-satzung vom 10.03.2014, veröffentlicht in der Ruhlaer Zeitung Nr. 13/14 vom 03.04.2014 beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 - Höhe der Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert: (Änderungen fett hervorgehoben)

§ 3 - Höhe der Aufwandsentschädigung

3) Die monatliche Aufwandsentschädigungen beträgt für den/die

	Dienststellenführer	42,00	Euro
	Haupt-Gerätewart	50,00	Euro
-	Gerätewarte Atemschutz	40,00	Euro
-	Gerätewart Technik	42,00	Euro
-	Gerätewart Funktechnik	40,00	
	Gerätewart Bekleidung Ausrüstung	40,00	Euro
-	Alarm- und Einsatzplaner	40,00 42,00	
-	Table 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		Euro
_	Alarm- und Einsatzplaner Jugendfeuerwehrwart	42,00	Euro Euro
- - -	Alarm- und Einsatzplaner Jugendfeuerwehrwart stellv. Jugendfeuerwehrwart	42,00 40,00	Euro Euro Eur0

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.12.2019 in Kraft.

Ruhla, 09.11.2020

or. Gerald Slotosch

Bürgermeister